



Sozialdemokratische Partei  
Grosshöchstetten

Herr B. Graf  
z.Hd. Christine Hofer, Gemeindepräsidentin  
und Gemeinderat  
Kramgasse 3  
3506 Grosshöchstetten

Grosshöchstetten, 20. Februar 2023

## **Reglement über die Konzessionsabgabe Energieversorgung - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Hofer, liebe Christine  
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum neuen Reglement über die Konzessionsabgaben.

### **1. Grundsatz**

Die SP begrüsst, dass der Gemeinderat eine gesetzliche Grundlage für die Konzessionsabgabe Energieversorgung schafft, und darin auch eine Spezialfinanzierung definiert, welche durch diese Abgaben geäufnet und zweckgebunden für energetische Sanierung der Gemeindeliegenschaften eingesetzt wird. Die SP Grosshöchstetten schlägt vor, dass auch die im Übertragungsreglement vorgesehene Dividende in diese Spezialfinanzierung fliesst, mit der entsprechenden Ergänzung des Reglements.

Wir erachten es als wichtig, dass die Gemeinde für alle Bürgerinnen und Bürger einheitliche Bedingungen in der Versorgung sicherstellt und begrüssen deshalb die vorgesehene einheitliche Konzessionsabgabe in den Ortsteilen Grosshöchstetten und Schlosswil.

Gerne fragen wir bei dieser Gelegenheit nach dem Stand der Überarbeitung der Eigentümerstrategie zur ENGH AG nach.

### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.**

Art. 1.	Grundsatz Den Absatz allgemein für Energieversorgungsunternehmen formulieren und Fernwärmeproduzenten mit einschliessen (nicht eingeschränkt auf BKW und ENGH)
---------	---

Art. 3	Wie wird die Konzessionsabgabe für Lieferungen auf dem Gemeindegebiet Oberthal und Mirchel verrechnet?  Regelung / vertragliche Grundlage hier ergänzen und ggf. anpassen
Art 3 Abs 2b	Weshalb sind tiefere Konzessionsabgabe und Deckelung bei unterbrechbarem Verbrauch vorgesehen? Die Nutzung des Bodens für die Durchleitung unterscheidet sich nicht, die Abgabe ist bereits verbrauchsabhängig. Art 2b streichen.
Art 3 Abs 4	Konzessionsabgabe und Vereinbarung zur Nutzung des öffentlichen Grundes in <u>einem</u> Vertrag abschliessen; Art 2 Abs 2 und Art 3 Abs 4 zusammenführen
Art 4 Abs 4	Begründete Ausnahmen sind genauer zu definieren: zB «Konzessionsabgaben werden erhoben, sofern mehr als xx (Quadrat-)Meter öffentlicher Grund beansprucht wird. Eine unvollständige Liste einzelner Beispiele sollte nicht Teil eines Reglements sein.
Art 5 Abs 1	Der Begriff «nachhaltige Energieversorgung» in ist zu präzisieren. Welche Nachhaltigkeitskriterien werden zugrunde gelegt? Oder ist hier eher „Versorgung mit erneuerbarer Energie“ gemeint?  Sollen Kosten für Energieverbrauch von Gemeindeliegenschaften in der laufenden Rechnung oder Investitionskosten gedeckt werden (oder beides)?
Art 5 Abs 3	Das im jeweiligen Fall finanzkompetente Organ sollte über Entnahme aus der Spezialfinanzierung entscheiden.
Art 5 Abs 5	Weshalb ist keine Verzinsung vorgesehen?
Art 7	Anzupassen sind zudem Eigentümerstrategie und allf. vertraglichen Vereinbarungen mit Oberthal und Mirchel.

Die SP Grosshöchstetten dankt für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Karin Berger-Sturm und Martin Binggeli  
Co-Präsidium der SP Grosshöchstetten

Die SP Grosshöchstetten veröffentlicht ihre Stellungnahmen auf ihrer Webseite.